

Magdeburg, den 04.03.2013
Le/Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Soweit keine Einwendungen erhoben werden, werden die Punkte unter TOP 11 – Mitarbeit in anderen Institutionen geschlossen abgestimmt.

Begründung:

In vorangegangenen Sitzungen ist mehrfach der Wunsch geäußert worden, unstrittige Benennungen geschlossen auszustimmen.

Wir werden an dieser Stelle künftig die Tagesordnungspunkte benennen, die geschlossen abgestimmt werden können.

Magdeburg, den 04.03.2013
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 152. Sitzung
am 21.01.2013**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: **Die Niederschrift über die 152. Sitzung am 21.01.2013 in der
Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.**

Begründung:

Magdeburg, den 04.03.2013
Hi-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Geschäftsführer Dr. Bernd Kregel, KOWISA
TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co KG**
3.1 ***Bericht zur Lage der Gesellschaft***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (nachfolgend KOWISA KG) wurde auf Basis des Grundsatzbeschlusses des Präsidiums des SGSA vom 20.03.1995 am 06.04.1995 gegründet.

Ziele mit der Gründung der KOWISA KG waren:

- Bündelung der kommunalen Anteile an den Regionalversorgungsunternehmen

Hier ist es der KOWISA KG gelungen, die überwiegende Zahl von Kommunen dazu zu bewegen, ihre selbst gehaltenen Anteile in die KOWISA einzulegen. Von den Gemeinden, die sich selbst am jeweiligen Regionalversorger beteiligt haben, wurden in den Folgejahren Aktien angekauft. Insgesamt wurde hierdurch erreicht, dass keine Aktie aus diesem kommunalen Kreis in Sachsen-Anhalt für die kommunale Familie verloren gegangen ist.

- Stärkung des kommunalen Einflusses in den Regionalversorgungsunternehmen

Nur durch diese Bündelung wurde es möglich, die kommunalen Interessen bei den Regionalversorgungsunternehmen ausreichend wahrzunehmen. Die KOWISA KG ist ein bedeutender kommunaler Gesellschafter, der frühzeitig in wichtige unternehmerische Entscheidungen der Regionalversorger eingebunden ist.

➤ Generierung von wirtschaftlichen Vorteilen für die kommunalen Kommanditisten

Durch die Zukäufe kommunaler Aktien und weitere Optimierungen der gehaltenen Anteile an der Regionalversorgern ist es der KOWISA KG heute möglich, gegenüber einer direkten Beteiligung mit derselben Aktienzahl eine etwa 15 % höhere Ausschüttung an die Kommanditisten zu leisten. Die Ausschüttungen an die kommunalen Anteilseigner sind im Laufe der Jahre stetig gestiegen und gewähren den Anteilseignern heute Erträge auf einem gleichbleibenden, hohen Niveau.

Nachdem Herr Dr. Kregel anfangs die KOWISA KG allein gesteuert hat, wird er seit 2002 durch einen Prokuristen unterstützt.

Mit der zunehmenden Liberalisierung der Energiemärkte, der Entflechtung von Netz und Vertrieb sowie zunehmendem Wettbewerb im Vertrieb, nahmen die Zahl und der Umfang der Veränderungen in den Regionalversorgern stetig zu. Jede neue regulatorische und wettbewerbliche Herausforderung führt zu tiefgreifenden Veränderungsprozessen bei den Regionalversorgern. Diese werden dann eng mit den großen kommunalen Anteilseignergruppen wie der KOWISA KG abgestimmt.

Diese Veränderungsprozesse in der Energielandschaft haben auch dazu geführt, dass die KOWISA KG selbst frühzeitig die eigene strategische Position hinterfragt hat. Dabei wurde in Klausurtagungen mit dem Aufsichtsrat der KOWISA KG eine Strategie erarbeitet, wonach die KOWISA KG sich -bei einer angemessenen Rendite- auch an kleineren kommunalen Projekten mit Energiebezug in Sachsen-Anhalt beteiligen soll. Hierzu gibt es verschiedene Einzelprojekte, die sich derzeit in der Prüfung befinden. Ziel dieser Strategie ist es, einerseits bei den Erträgen unabhängiger von den Dividendenzahlungen der Regionalversorger zu werden. Andererseits sollen aber auch kommunale Projekte zur Energiewende ermöglicht werden, für die den einzelnen Kommunen der finanzielle Spielraum fehlt.

Über den derzeitigen Stand der Veränderungsprozesse bei den Regionalversorgern sowie die Strategie der KOWISA KG wird in der Präsidiumssitzung ergänzend mündlich berichtet.

Magdeburg, den 04.03.2013
Le/Hi-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Geschäftsführer Dr. Bernd Kregel, KOWISA
TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co KG**
3.2 ***Neuregelung der Geschäftsführung der KOWISA
Verwaltungs-GmbH***
***a) Vorstellung von Herrn Prokuristen Detlef Hillebrand als
möglichen neuen Geschäftsführer der GmbH***
b) Aussprache zur Person und den Anstellungsbedingungen
***c) Beschluss zur Bestellung von Herrn Detlef Hillebrand
zum Geschäftsführer***

Anlagen Lebenslauf von Herrn Detlef Hillebrand

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Begründung eines fünfjährigen Anstellungsverhältnisses mit Herrn Detlef Hillebrand als Geschäftsführer der KOWISA-Verwaltungs-GmbH wird zugestimmt.***
- 2. Den Beginn der Geschäftsführertätigkeit und die konkrete Ausgestaltung des Anstellungsvertrages legt das geschäftsführende Präsidium im Benehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der KOWISA KG fest.***
- 3. Der Präsident und der Landesgeschäftsführer werden ermächtigt, nach Abschluss des Anstellungsvertrages Herrn Detlef Hillebrand als Nachfolger von Herrn Dr. Bernd Kregel zum Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu bestellen.***

Begründung:

Hierzu wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 04.03.2013
Le/Hi-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Geschäftsführer Dr. Bernd Kregel, KOWISA
TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co KG**
3.3 ***Weiteres personelles Konzept für die KOWISA GmbH & Co KG und Grundsatzentscheidungen hierzu***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Wegen der zunehmender Herausforderungen als Folge der Veränderungen auf dem Energiemarkt und um den laufenden Betrieb jederzeit abzusichern wird darüber nachgedacht, die KOWISA KG personell zu verstärken. Hierzu gibt es bereits erste Gespräche mit dem Landesgeschäftsführer, um einerseits die notwendige Vernetzung und andererseits auch die Optimierung des Betriebs sowohl beim SGSA wie auch der KOWISA KG abzusichern. Der Aufsichtsrat der KOWISA wird in seiner Sitzung am 08.03.2013 hierzu eine Empfehlung abgeben, die dem Präsidium vorgelegt wird.

Magdeburg, den 07.03.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

**TOP 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt;
Aktuelle Informationen**

Anlagen - E-Mail Schreiben der Stadt Jessen vom 07.03.2013;
 - Bericht der SPD Landtagsfraktion zum mittendrin-Talk zum
 KiFöG am 30.01.2013

Bisherige Beratung: 143. Präsidiumssitzung am 04.07.2011 (TOP 4)
 145. Präsidiumssitzung am 07.11.2011 (TOP 6)
 146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 7)
 147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 3)
 149. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 14.6)
 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.7)
 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 3)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme, Meinungsbildung***

Begründung:

1. Das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 ist am 30.01.2013 verkündet worden (GVBl. LSA S. 38 ff.).

Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.2013 in Kraft (Artikel 6). Nach Maßgabe des Artikel 6 Abs. 2 treten lediglich die Regelungen in Artikel 1 Nr. 4 c und 27 a und b sowie die Artikel 3 bis 5 am Tage nach der Verkündung, d.h. am 31.01.2013, in Kraft. Die Regelungen zu den abzuschließenden Vereinbarungen bzw. zum Rahmenvertrag (§ 11 a KiFöG) treten nach Maßgabe des Artikel 6 Abs. 3 am 01.01.2015 in Kraft.

Ab 01.08.2013 sind die Landkreise die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz. Die Gemeinden können wie bisher Träger von Kindertageseinrichtungen sein und haben überdies eine Reihe von Aufgaben und Mitwirkungspflichten zu erfüllen, ohne selbst Leistungsverpflichtete zu sein. Die Gemeinden bleiben nach wie vor in der Finanzierungsverantwortung, obwohl sie keine Leistungsverpflichtung mehr ausüben müssen.

Da die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gem. § 2 Ziff. 8 LVerfGG LSA wegen Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 2 Abs. 3 und Art. 87 der Landesverfassung nicht gänzlich

unbegründet erscheinen, lässt der SGSA derzeit prüfen, ob eine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Der SGSA hat mir E-Mail-Rundschreiben vom 12.02.2013 die Mitglieder um Mitteilung bis 22.03.2013 gebeten, ob Sie sich vorstellen können, an einer Klage teilzunehmen.

Das Präsidium des SGSA wird sich in der Klausurtagung am 21.04.2013 mit der Thematik befassen.

2. Das neue Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt ist in zahlreichen Vorschriften, aber auch in seiner Regelungssystematik nicht eindeutig. Auf die Begründung zum Regierungsentwurf kann bei der Auslegung der neuen Regelungen nur in einem geringen Umfang zurückgegriffen werden, weil das vom Landtag beschlossene Gesetz auf dem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf (LT-Drs. 6/1258) basiert, der aber während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens weitreichend verändert worden ist.

Aus kommunaler Sicht bedarf es deshalb rasch einer verbindlichen Auslegungshilfe des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

Am 06.02.2013 fand auf Einladung des Ministeriums für Arbeit und Soziales eine Erörterung zum Übergang der Zuständigkeiten nach dem neuen KiFöG und zum grundsätzlichen Gesetzesverständnis mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiter der Landkreise und kreisfreien Städte, einzelner kreisangehöriger Gemeinden und den beiden kommunalen Spitzenverbänden statt.

Da es dem Sozialministerium in diesem Erörterungstermin nicht möglich war, die Vielzahl der Fragen aus der kommunalen Praxis zu beantworten, sind auf Vorschlag des Ministeriums zwei Arbeitsgruppen unter der Regie des Ministeriums und unter Beteiligung einzelner Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden gebildet worden. Eine Arbeitsgruppe wird kurzfristig erläuternde Hinweise zum Gesetzesverständnis erarbeiten. Grundlage der Hinweise ist ein von einzelnen kommunalen Praktikern erarbeiteter Fragenkatalog, den wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.02.2013 an die Mitglieder versandt hatten. Eine weitere Arbeitsgruppe bereitet die Umsetzung der Verordnungsermächtigungen des § 24 Abs. 2 Ziff. 2 KiFöG vor.

Zwischenzeitlich liegt der erste Teil des Fragen-Antworten-Kataloges vor. Insoweit verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 01.03.2013.

3. Durch die Änderung der Zuständigkeit für die Leistungsverpflichtung (§ 3 Abs. 3 KiFöG) sind nicht mehr die Gemeinden, sondern die Landkreise die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz. Die Gemeinden sind auf die Rolle als Einrichtungsträger reduziert, die sie freiwillig neben freien und privaten Einrichtungsträgern wahrnehmen können. Darüber hinaus haben sie aber eine Reihe von Mitwirkungspflichten (Kostenbeitragsfestlegung und -erhebung - § 13, Herstellung des Benehmens bei der Bedarfsplanung des Landkreises - § 10, Herstellung des Einvernehmens bei Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen - § 11a) zu erfüllen und sie bleiben in der Finanzierungsverantwortung (§ 12b).

Die Stadt Jessen hat wegen der Änderung der Zuständigkeiten im KiFöG gegenüber dem Landkreis reagiert. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das als Anlage beigefügte E-Mail Schreiben vom 07.03.2013.

Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.

Magdeburg, den 28.02.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 5 **Schulentwicklungsplanung;
Entwurf der Verordnung zur mittelfristigen Schulentwick-
lungsplanung für den Planungszeitraum 2014/15 bis 2018/19**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: **Meinungsbildung**

Begründung:

Das Kultusministerium hat uns den Entwurf der Verordnung zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2014/15 bis 2018/19 übergeben.

Die synoptische Darstellung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 22.09.2008 und des Entwurfs der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2014/15 bis 2018/19 sowie Hintergrundinformationen des Kultusministeriums zum Entwurf der Novelle zur Schulentwicklungsplanung vom 14.02.2013 nebst Anlagen haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.02.2013 an die Mitglieder versandt und um Stellungnahme gebeten.

Das Kultusministerium sieht Handlungsbedarf zur Anpassung des Schulnetzes. Bezogen auf die Grundschulen stellt das Kultusministerium fest, dass im Vergleich mit den Flächenländern Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Flächenländer West Sachsen-Anhalt die zweitkleinste Schülerdichte aufweist. In Sachsen-Anhalt lernen mit Abstand die wenigsten Schüler in den Grundschulen (122). In den Grundschulen Mecklenburg-Vorpommerns lernen im Durchschnitt der Vergleichsländer Ost die mit Abstand meisten Schüler (165). Sachsen-Anhalt hat die mit Abstand größte Anzahl an kleinen Grundschulen mit weniger als 60 Schülerinnen und Schülern.

Für den Bereich der Sekundarschulen und Gymnasien bestehen nach Hinweis des Kultusministeriums im Vergleich mit den anderen Flächenländern hinreichend große Schulen und deshalb ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der Grundschulen soll eine regional differenzierte Umsetzung der bereits geltenden Mindestanforderungen von 60 Schülerinnen und Schülern an Grundschulen in zwei Schritten erfolgen:

- Ab dem 01.08.2014 müssen Grundschulen mindestens 60 Schülerinnen und Schüler nachweisen.
- In dünnbesiedelten Gebieten müssen Grundschulen ab dem 01.08.2014 mindestens 52 Schüler nachweisen.

Ab dem Schuljahr 2017/18 werden die schulischen Mindestgrößen für Grundschulen – regional differenziert – angeboten, um das Standortnetz der Grundschulen in Sachsen-Anhalt langfristig an die demografische Entwicklung anzupassen. Ab dem 01.08.2017 gelten dann folgende schulische Mindestgrößen für Grundschulen:

- Ab dem 01.08.2017 müssen Grundschulen mindestens 80 Schülerinnen und Schüler nachweisen.
- In dünnbesiedelten Regionen müssen Grundschulen ab dem 01.08.2017 mindestens 60 Schülerinnen und Schüler nachweisen.

Ergänzend wird die erforderliche schulische Mindestgröße ab dem 01.08.2014 in den Oberzentren von bisher 60 auf 80 erhöht.

Allgemein gilt: Eine Ausnahme von den beschriebenen schulischen Mindestgrößen für Grundschulen soll nur möglich sein, wenn die Schulwegzeit anderenfalls unzumutbar würde. Unzumutbar ist eine Schulwegzeit für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter, wenn eine Geh- und Fahrzeit von ca. 45 Minuten in eine Richtung nicht nur in Einzelfällen überschritten würde. Damit beschränkt sich die Bewertung der erreichbaren Bildungsangebote nicht auf das Gebiet nur eines Schulträgers.

Der SGSA wird auf der Grundlage der Stellungnahmen der Mitglieder zu dem Verordnungsentwurf gegenüber dem Kultusministerium Stellung nehmen. Das Kultusministerium erwartet unsere Stellungnahme bis zum 25.03.2013. Anregungen und Bedenken des Präsidiums nimmt die Landesgeschäftsstelle gerne entgegen.

Magdeburg, den 06.03.2013
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 6 **Neues einheitliches Kommunalverfassungsrecht in Sachsen-Anhalt**

Anlagen Handreichung des Ministeriums für Inneres und Sport anlässlich des Symposiums am 25.02.2013

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.1)

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium nimmt den geplanten zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens für ein einheitliches Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und die begleitenden Änderungen im Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.***
- 2. Nach Vorlage der Gesetzentwürfe durch die Landesregierung werden die Verbandsmitglieder sowie der Rechts- und Verfassungsausschuss beteiligt.***
- 3. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, auf der Grundlage der Meinungsbildung im Präsidium, der Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der Hinweise aus der Mitgliedschaft zu dem Gesetzvorhaben Stellung zu nehmen.***

Begründung:

Die Landesregierung beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.07.2014 (Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode) die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindengesetz zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zusammenzufassen. Im Zuge der Novellierung soll das Kommunalverfassungsrecht optimiert und vereinfacht werden.

Um eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Mandatsträger in die Erarbeitung des Gesetzentwurfes zu gewährleisten, führte das Ministerium für Inneres und Sport (MI) folgende Veranstaltungen durch:

- Symposium am 22.06.2012 (Auftaktveranstaltung)
- 5 Workshops mit kommunalen Praktikern zu verschiedenen Themenbereichen in der Zeit vom 18.09.2012 bis 11.10.2012
- 2 Regionalkonferenzen zur Vorstellung der Ergebnisse aus der Workshoparbeit am 23.11. und 30.11.2012
- Symposium zu den geplanten Änderungen am 25.02.2013 (Abschlussveranstaltung).

Zur weiteren Information über die geplanten Änderungen ist die Handreichung des MI anlässlich des Symposiums am 25.02.2013 beigelegt. Schwerpunkte sind:

1. Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe und Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen

- 1.1 Erleichterungen für die Zulässigkeit von Einwohneranträgen
- 1.2 Erleichterungen für die Zulässigkeit von Bürgerbegehren
- 1.3 Fristverlängerung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
- 1.4 Ausbau der Bürgerbeteiligung durch Bürgerbefragungen und erweiterte Informationsmöglichkeiten

2. Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Mitwirkung

- 2.1 Ausweitung der Möglichkeiten für ehrenamtliche Tätigkeiten
- 2.2 Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen
- 2.3 Liberale Ausgestaltung des Rechts zur Fraktionsbildung
- 2.4 Normierung von Rahmenbedingungen für eine Haftung ehrenamtlich tätiger Mandatsträger

3. Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit

- 3.1 Ermöglichung von rechtswirksamen Internetbekanntmachungen
- 3.2 Erleichterungen für die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse
- 3.3 Einführung einer Entlassung kraft Gesetzes aus dem Ehrenbeamtenverhältnis bei Ausscheiden aus dem Amt des Ortsbürgermeisters und des Ortsvorstehers

4. Fortentwicklung des Ortschaftsrechts

- 4.1 Stärkung des Benennungsrechts von Ortsteilen (Führung der Bezeichnung „Stadt“)
- 4.2 Präzisierung des Anhörungsrechtes des Ortschaftsrates
- 4.3 Stärkung der Entscheidungsrechte des Ortschaftsrates durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln (Budget) zur eigenständigen Bewirtschaftung
- 4.4 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bürgermeister und Ortsbürgermeister sowie für die Protokollführung der Ortschaftsratssitzungen
- 4.5 Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ortschaftsverfassung bei Nichtbesetzung des Amtes des Ortsbürgermeisters oder der Handlungsunfähigkeit des Ortschaftsrates

- 4.6 Stärkung der Ortschaftsverfassung nach dem Modell „Ortsvorsteher“ durch die Pflicht zur Wahl eines Stellvertreters sowie der Einführung der Direktwahl des Ortsvorstehers ab 01.07.2019
- 4.7 Sicherung einer wirksamen Ortschaftsvertretung vor Beginn der Kommunalwahlperiode ab 01.07.2019 (Ortschaften bis 300 Einwohner wählen einen Ortsvorsteher, ab 300 Einwohner besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen einem direkt gewählten Ortsvorsteher oder der Wahl eines Ortschaftsrates).
- 4.8 Fortentwicklung der Regelungen zur Änderung und Aufhebung der Ortschaftsverfassung (insbesondere Aufhebung der Ortschaftsverfassung im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Ortschaftsrat und im Falle des Scheiterns von Ergänzungswahlen, Möglichkeit zur Umwandlung der Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat in das Modell Ortsvorsteher)

5. Fortentwicklung des Rechts der Verbandsgemeinde

- 5.1 Beseitigung von Rechtsunklarheiten bei den Aufgaben der Verbandsgemeinden
- 5.2 Schaffung klarer Verantwortlichkeiten beim Verbandsgemeindebürgermeister
- 5.3 Fortentwicklung der Regelungen zum Verhältnis der Verbandsgemeinde zur Mitgliedsgemeinde

6. Kommunalwirtschaftsrecht

- 6.1 Klarstellung der Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen
- 6.2 Einschränkung der Vorlage- und Anzeigepflicht auf wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung
- 6.3 Erweiterung der Anzeigepflicht auf alle Auflösungen eines kommunalen Unternehmens
- 6.4 Anpassung der stiftungsrechtlichen Vorschriften an das neue Stiftungsgesetz

7. Beseitigung von Rechtsunklarheiten sowie sonstige Fortentwicklungen im Kommunalverfassungsrecht

- 7.1 Normierung einer Widerspruchsfrist bei Widersprüchen des Hauptverwaltungsbeamten gegen Beschlüsse der Vertretung
- 7.2 Sicherstellung der Repräsentation der Einwohner zukünftig eingemeindeter Gemeinden bei Verzicht auf Neuwahlen (vertragliche Entsendungsregelung)
- 7.3 Erweiterung der Hilfestellungsfunktion der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern bei Einleitung von Verwaltungsverfahren
- 7.4 Klarstellung des Verfahrens und des Zeitpunktes für das Ausscheiden von Mandatsträgern aus der Vertretung
- 7.5 Neubesetzung von Ausschüssen bei Änderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen nur noch auf Antrag
- 7.6 Möglichkeit der Wählbarkeit in das Amt des Hauptverwaltungsbeamten bis zum Erreichen der Altersgrenze bleibt bestehen (zukünftig 67. Lebensjahr)
- 7.7 Bestellung von Beigeordneten in Landkreisen
- 7.8 Einführung eines Benehmenserfordernisses bei der Geltendmachung von Ansprüchen durch die Kommunalaufsicht

8. Fortentwicklung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

- 8.1 Aufnahme einer Bindungswirkung des Haushaltskonsolidierungskonzepts
- 8.2 Stellung der Liquiditätskredite (Kassenkredite) unter Genehmigungsvorbehalt
- 8.3 Ergänzende Klarstellung zur Inanspruchnahme von Rücklagen zum Haushaltsausgleich
- 8.4 Erleichterungen zum Gesamtabchluss

Darüber hinaus sind Änderungen des Kommunalwahlgesetzes vorgesehen, die mit den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes korrespondieren.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat die kommunalen Spitzenverbände zu einer ersten Beratung über die konkreten Regelungsinhalte des neuen Kommunalverfassungsgesetzes und der KWG-Novelle für den 19.03.2013 eingeladen.

Für das Gesetzesvorhaben (Kommunalverfassungsgesetz und Novelle Kommunalwahlgesetz) ist folgender Zeitplan vorgesehen:

30.04.2013	Erste Kabinettbefassung (Freigabe des Gesetzentwurfes zur Anhörung)
02.05.2013 bis 05.06.2013	Anhörung der kommunalen Spitzenverbände
02.07.2013	Zweite Kabinettbefassung nach Auswertung der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände
11./12.07.2013	Erste Lesung im Landtag von Sachsen-Anhalt

Nach Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung wird die Landesgeschäftsstelle die Verbandsmitglieder beteiligen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses im Mai 2013 vorgesehen, in dem das Kommunalverfassungsgesetz und die Novelle des Kommunalwahlgesetzes in Vorbereitung der vom SGSA abzugebenden Stellungnahme umfassend beraten werden sollen.

Magdeburg, den 06.03.2013
32-31-00 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Entwurf für ein Gesetz über die Gaststätten im Land Sachsen-Anhalt**

Anlagen Referentenentwurf des Gesetzes

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. *Der mit dem Gesetz über die Gaststätten in Sachsen-Anhalt geplante Übergang von einem objekt- und personenbezogenen Genehmigungsverfahren auf ein personenbezogenes Anzeigeverfahren wird als Beitrag zum Bürokratieabbau begrüßt.***
- 2. *Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, unter Berücksichtigung der Meinungsbildung im Präsidium zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.***

Begründung:

Im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde u. a. das Recht der Gaststätten in die Regelungskompetenz der Länder übertragen. Solange das Land von seiner Regelungsbefugnis keinen Gebrauch macht, gilt als Bundesnorm das Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 fort.

Das Bundesrecht sieht grundsätzlich neben einer Zulässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden auch eine Prüfung der vorgesehenen Räumlichkeiten der Gaststätte vor. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer Erlaubnisurkunde (Konzession) unter Benennung der Räume, der Art und Weise der Betriebsgestaltung, der Betriebszeiten, der Art der angebotenen Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen zusammengefasst.

Die Landesregierung beabsichtigt nunmehr, dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Gaststätten in Sachsen-Anhalt (Landesgaststättengesetz – GastG LSA) zur Beschlussfassung vorzulegen. Kernpunkt ist der Übergang vom bisherigen Genehmigungsverfahren auf ein personenbezogenes Anzeigeverfahren. Dabei wird die Zuverlässigkeit der Person des Gastwirts im gewerberechtlichen Sinne im Rahmen eines Anzeigeverfahrens überprüft.

Auch zukünftig unterliegt der Gewerbetreibende einer im Sinne des Verbraucherschutzes notwendigen Überwachung. Dies wird durch die weiterhin geltenden baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften sichergestellt. Darüber hinaus unterliegt der Gewerbetreibende einer an dem Gewerberecht orientierten Zuverlässigkeitsprüfung. Künftig sollen jedoch für den Gewerbetreibenden und die zuständige Behörde Mehrfachprüfungen (z.B. für die Klärung baurechtlicher und gaststättenrechtlicher Fragen vor Übernahme einer bereits bestehenden gastronomischen Einrichtung) entfallen.

Schutzzweck und Schwerpunkt der Regelungen im geplanten Landesgaststättengesetz ist es, den mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren wirksam zu begegnen. Das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank soll daher wie ein besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe im gewerberechtlichen Sinn behandelt werden.

Das federführende Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft hat die kommunalen Spitzenverbände, die Kammern sowie den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beteiligt. Die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände sind im Wesentlichen in den beigefügten Referentenentwurf aufgenommen worden.

Dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und damit des Bürokratieabbaus steht jedoch die Regelung zum Anzeigeverfahren für die aus besonderem Anlass und nur vorübergehend betriebenen Gaststättengewerbe, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, entgegen. Nach den Regelungen in § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8 des Referentenentwurfes würde bei der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank neben der vorgesehenen obligatorischen Anzeige dieselbe Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen sein, die bei einem dauerhaft betriebenen Gaststättengewerbe zu erfolgen hat. Für die insbesondere erfassten Straßen- und Dorffeste oder Abiturbälle würde im Vergleich zu dem bisher anzuwendenden Gestattungsverfahren nach § 12 GastG ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entstehen, der auch nicht durch das Ziel gedeckt ist, die „Schwarzgastronomie“ zurückzudrängen.

Der Aufwand für die Ausführung des Gesetzes soll – wie bisher – durch die Erhebung kostendeckender Gebühren nach der allgemeinen Gebührenordnung finanziert werden.

Die Landesregierung wird den Gesetzentwurf voraussichtlich im April behandeln. Anschließend erfolgt die Beteiligung des SGSA gem. § 151 a GO LSA.

Magdeburg, den 06.03.2013
10-50-01/24 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 8 **Aktuelle Entwicklungen im IT-Bereich**

- 8.1.** *Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zum Dataport-Staatsvertrag*
8.2. *E-Government-Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

8.1. Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zum Dataport-Staatsvertrag

Die Landesregierung hat am 22.01.2013 den Entwurf eines Gesetzes zum Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zum IT-Verbund der norddeutschen Länder (Dataport) beschlossen. Dataport ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit Unternehmenssitz in Altenholz bei Kiel. Träger von Dataport sind derzeit die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein.

Ziel der Landesregierung ist es, Dataport künftig als zentralen IT-Dienstleister für die Landesverwaltung zu nutzen. Im Ergebnis soll es zu einer vollständigen Verlagerung aller IT-Verfahren und Aufgaben kommen, die bislang durch das Landesrechenzentrum (LRZ) erledigt werden. Betroffen sind auch 23 IT-Verfahren, die das Landesrechenzentrum im Auftrag verschiedener Ministerien für die kommunale Ebene betreibt.

Der geplante Beitritt des Landes zum Dataport-Staatsvertrag bietet Gelegenheit zur Prüfung, ob einige dieser IT-Verfahren auf die kommunale Ebene verlagert und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zukünftig durch die Kommunale IT-Union eG (KITU) in Kooperation und mit der IT-Consult Halle GmbH und der Kommunalen Datenverarbeitungsgesellschaft Wittenberg mbH für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise in Sachsen-Anhalt betrieben werden sollten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich deshalb mit Schreiben vom 18.10.2012 an den IT-Beauftragten der Landesregierung im Finanzministerium (seinerzeit Staatssekretär Felgner) gewandt und um ein klärendes Gespräch zum weiteren Umgang mit den kommunalen Fachverfahren gebeten und vorsorglich eine Übertragung der Zuständigkeit für die Bereitstellung und den Betrieb von folgenden 8 Verfahren auf die kommunale Ebene angeregt:

1. Geoportal und Geodatendienste
2. Zentrales Hunderegister Sachsen-Anhalt
3. Elektronisches Personenstandswesen
4. Wohngeldverfahren DIWO
5. LÄMMkom-Sozialhilfe
6. IT-Dienstleistung des BAföG- und AFBG-Verfahrens
7. Bundeselterngeldverfahren
8. Infodienste im Landesportal.

Mit der Übernahme dieser IT-Verfahren könnte sich die Kommunale IT-Union eG landesweit als leistungsstarker IT-Dienstleister präsentieren, der sich perspektivisch in Kooperation mit der IT-Consult und der Kommunalen Datenverarbeitungsgesellschaft zu einem IT-Kompetenzzentrum aller Kommunen in Sachsen-Anhalt entwickeln könnte. Dies würde den grundsätzlich übereinstimmenden Interessen der kommunalen Spitzenverbände und des Landes hinsichtlich einer engeren Kooperation im Bereich der IT zwischen Land und Kommunen sowie einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit entsprechen.

Zur Vorbereitung eines ersten Gespräches mit dem nunmehr zuständigen IT-Beauftragten der Landesregierung im Finanzministerium, Herrn Staatssekretär Richter, haben die kommunalen Spitzenverbände im Februar in der Mitgliedschaft das Meinungsbild zur Übertragung der genannten IT-Verfahren auf die kommunale Ebene abgefragt. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

In dem Gespräch mit Staatssekretär Richter am 25.02.2013 wurde deutlich, dass die Fachressorts, die derzeit das Landesrechenzentrum mit dem Betrieb der genannten IT-Verfahren beauftragt haben, frei in ihrer Entscheidung sind, ob die Verfahren mit kommunalem Bezug nach einem Beitritt des Landes zum Dataport-Staatsvertrag auf Dataport oder auf einen anderen IT-Dienstleister (KITU) übergehen sollen. Die kommunalen Spitzenverbände haben dem gegenüber deutlich gemacht, dass es durchaus im Interesse der Landesregierung liegen müsste, die kommunale Ebene im IT-Bereich zu stärken und die Bemühungen zur Schaffung eines IT-Kompetenzzentrums zu unterstützen.

Die Gespräche werden auf Arbeitsebene unter Beteiligung der jeweiligen Fachressorts am 14.03.2013 fortgesetzt. Hierzu wird mündlich berichtet.

8.2. E-Government-Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden

Die am 09.01.2006 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und E-Government (E-Government-Rahmenvereinbarung) war in den vergangenen Jahren Grundlage für die Umsetzung einer Reihe von Projekten. Zu nennen sind insbesondere

die kostenfreie Anbindung der Kommunen an das informationstechnische Netz des Landes (ITN-LSA), die Zusammenarbeit mit dem Landesportal (Bürger- und Unternehmensservice), die Nutzung des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnisses für die elektronische Kommunikation (insbesondere im Bereich des Meldewesens), eine landesweite einheitliche Lösung zur elektronischen Signatur, die Bereitstellung der Möglichkeiten zur Nutzung einer virtuellen Poststelle und des Intermediärs/Clearing-Stelle für die elektronische Datenübermittlung im Meldewesen sowie der Aufbau eines elektronischen Personenstandsregisters durch eine Arbeitsgemeinschaft zwischen KID und IT-Consult.

Bereits im Juli 2012 haben sich die kommunalen Spitzenverbände und das Finanzministerium auf eine Neufassung der E-Government-Rahmenvereinbarung verständigt. Die Gespräche werden am 11.03.2013 fortgesetzt. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle könnten folgende Regelungen in die Rahmenvereinbarung aufgenommen werden:

Gemeinsame Ziele:

- Standardisierung vorantreiben
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit
- Stärkung der kommunalen IT-Kompetenz

Gemeinsame Projekte:

- Fortentwicklung der Nutzung des Landesdatennetzes (Ausbau zu einer echten Kommunikationsplattform auch zwischen den Kommunen)
- Entwicklung und Nutzung von E-Government-Basiskomponenten (Zahlungsverkehrsplattform, Landesmelderegister, Geo-Datenportal, Dokumentenmanagement)
- Organisation der Fort- und Weiterbildung der IT-Fachleute
- Ausbau der IT-Sicherheit der öffentlichen Verwaltung
- Gemeinsame Bereitstellung und Nutzung von Datenbeständen.

Umsetzung:

- Bildung eines Koordinierungsgremiums zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden
- Verpflichtung zur Abstimmung bei der geplanten Einführung neuer IT-Verfahren mit kommunalem Bezug (Bedarf, Auswahl, Federführung)
- Festlegung von Rahmenbedingungen für den Betrieb laufender IT-Verfahren im Landesrechenzentrum/Dataport
- Finanzierungsfragen (ggf. Einsatz von FAG-Mitteln prüfen)

Magdeburg, den 06.03.2013
00-06-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Personalangelegenheiten;
Verfahren zur Besetzung der ausgeschriebenen
Referentenstelle im Referat 6**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 7.3)

Beschlussvorschlag:

1. *Über die Besetzung der ausgeschriebenen Referentenstelle im Referat 6 entscheidet das Präsidium im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung vor der 46. Kreisvorstandskonferenz am 22.04.2013 in der Lutherstadt Wittenberg.*
2. *Mögliche Vorstellungsgespräche von Bewerbern werden in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden hierzu eingeladen.*

Begründung:

Aufgrund des Präsidiumsbeschlusses in der 152. Sitzung am 21.01.2013 wurde die Referentenstelle im Referat 6 am 16.02.2013 im jeweils überregionalen Teil der Volksstimme und der Mitteldeutschen Zeitung ausgeschrieben. Auf die Stellenausschreibung wurde darüber hinaus in den KNSA (Ausgabe Februar 2013) hingewiesen. Der vollständige Text der Stellenausschreibung ist im Internetangebot des SGSA (www.komsanet.de, Kommunale Jobbörse) eingestellt. Die Bewerbungsfrist endet am 15.03.2013.

Bislang liegen 15 Bewerbungen vor. In der Präsidiumssitzung wird als Tischvorlage eine Übersicht ausgereicht.

Die ausgeschriebene Stelle ist seit über 18 Monaten unbesetzt. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt deshalb eine schnellstmögliche Besetzung, möglichst zum 01.06.2013.

Da die 154. Präsidiumssitzung für den 24.06.2013 geplant ist, bietet sich eine Entscheidung über die Stellenbesetzung, die dem Präsidium gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung obliegt, unmittelbar im Vorfeld vor der 46. KVK am 22.04.2013 in der Lutherstadt Wittenberg an. Die KVK beginnt um 10:00 Uhr. Die außerordentliche Präsidiumssitzung sollte für 09:00 Uhr einberufen werden.

Um den Zeitaufwand für die außerordentliche Präsidiumssitzung gering zu halten, könnten mögliche Vorstellungsgespräche in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt werden, zu denen die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums eingeladen werden sollten.

Magdeburg, den 07.03.2013
Le

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10 **Vorbereitung der Klausurtagung des Präsidiums am 21.04.2012 sowie der 46. Kreisvorstandskonferenz am 22.04.2012 in der Lutherstadt Wittenberg**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme, Diskussion***

Begründung:

1. Klausurtagung

In Sachen Kinderförderungsgesetz sollte das Präsidium sich im Prinzip abschließend darüber verständigen, welche Schritte der Überprüfung des neuen Gesetzes eingeleitet werden sollten. Natürlich spielen Konnexitätsfragen dabei eine Rolle. Die Frage des Eingriffs in die Finanzhoheit und die Organisationshoheit der Gemeinde bedarf noch genauerer Vorprüfungen.

In Sachen Kommunalverfassung sollte sich das Präsidium positionieren zu den vom Innenministerium vorgeschlagenen Veränderungen im Bereich der Gemeindeverfassung.

Als neues Problem ist in den letzten Monaten die Situation des Landesfeuerwehrverbandes akut geworden. Damit eng zusammen hängen organisationsrechtliche Fragen der Kreis- und Ortsfeuerwehrverbänden. Sowohl finanziell, wie aber auch personell sind die Feuerwehren zentrale Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltungen. Die jetzt zutage getretenen Probleme haben sich in den letzten 20 Jahren aufgebaut. Wir sollten gemeinsam eine Konzeption erarbeiten, wie zukunftsfähige Strukturen der Feuerwehren entstehen können, sowohl auf der Ebene der kommunalen Einrichtungen, wie bei den Vereinen und den Feuerwehr-Fördervereinen. Die Landesgeschäftsstelle wird die Situation aufbereiten und Vorschläge für mögliche Lösungen darstellen.

Weitere Themen können sich aus der Diskussion in der Präsidiumssitzung ergeben.

2. Kreisvorstandskonferenz

Herr Minister a.D. Dr. Karl-Heinz Daehre wird die Ergebnisse seiner Expertenkommission zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur darstellen. Herr Dr. Daehre hat - erstmals seit der Schaffung des GVFG in der bundesweiten Diskussion um die Verkehrsinfrastruktur - vor allem auch die Frage aufgeworfen, wie die gemeindliche Verkehrsinfrastruktur finanziert werden kann. Angesichts des Auslaufens des Entflechtungsgesetzes und der erheblichen Investitionsrückstände gerade auch im kommunalen Straßennetz, treffen seine Vorschläge auf aktuelle Diskussionen um die kommunale Infrastruktur.

Herr Erster Beigeordneter Uwe Zimmermann vom DStGB wird die Vorschläge aus der Sicht der Städte und Gemeinden kommentieren und unsere Forderungen an den Bund präzisieren. Wir werden die Verkehrswirtschaft zu der Kreisvorstandskonferenz einladen. Mit der IHK Halle-Dessau ist bereits eine Folgeveranstaltung abgesprochen. Bis zur Bundestagswahl wollen wir so die Frage der finanziellen Sicherung der Verkehrsinfrastruktur auf der politischen Agenda halten.

Anschließend werden wir über die Verbandsarbeit informieren.

Magdeburg, den 04.03.2013
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

11.1 ***Benennung eines Mitgliedes für den Stiftungsrat der
Landeskunststiftung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium entsendet Herrn Dezernenten Paul Koller, Stadt Bernburg, als
Vertreter in den Stiftungsrat der Landeskunststiftung Sachsen-Anhalt.***

Begründung:

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt entsendet der SGSA einen Vertreter in den Stiftungsrat der Landeskunststiftung. Bis Anfang Dezember 2012 war Frau Oberbürgermeisterin Dagmar Szabados, Halle (Saale), bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglied des Stiftungsrates.

Nach Ausscheiden von Frau Szabados aus dem Amt der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) ist eine Benennung eines neuen Mitgliedes für die Kunststiftung notwendig.

Entsprechend der Satzung der Kunststiftung wurde das bisherige Mitglied im Stiftungsrat durch einen Stellvertreter, Herrn Dezernenten Paul Koller, Stadt Bernburg, vertreten. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabengebiete der ehemaligen Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale), nahm Herr Koller überwiegend an den Sitzungen und Entscheidungen der Kunststiftung des Landes teil.

Er hat zudem als Vorsitzender des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Verbandes eine ständige Rückkopplung über die Inhalte der Stiftung geben können.

Magdeburg, den 04.03.2013
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

11.2 ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den
Stiftungsrat der Landeskunststiftung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium entsendet Frau Dezernentin Judith Marquardt, Stadt Halle (Saale), als stellvertretendes Mitglied in den Stiftungsrat der Landeskunststiftung Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Durch das Ausscheiden von Frau Szabados als Mitglied im Stiftungsrat der Landeskunststiftung ist eine Neubenennung notwendig. Durch die Übernahme der Tätigkeit vom bisherigen stellvertretenden Mitglied, Herrn Paul Koller, ist eine Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Stiftungsrat der Landeskunststiftung notwendig. Die neugewählte Dezernentin für Kultur und Sport der Stadt Halle (Saale), Frau Judith Marquardt, könnte aufgrund ihrer Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit diese Aufgabe übernehmen und die Kenntnisse einbringen.

Magdeburg, den 05.03.2013
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

11.3 ***Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit (OKV)***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde, für den Aufsichtsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit (OKV).

Begründung:

Auf Vorschlag des SGSA war bisher Herr Dr. Joachim Rosenthal, Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper Mitglied im Aufsichtsrat des OKV. Herr Dr. Rosenthal scheidet aus dem Gremium aus, weil er wegen des Erreichens der Altersgrenze aus seinem Hauptamt ausscheidet. Bei der Suche nach einem Nachfolger hat der OKV zunächst darum gebeten, möglichst eine Frau zu benennen. Zudem hat sich herausgestellt, dass mehrere Vertreter von KSA und OKV aus Sachsen-Anhalt aus dem Salzlandkreis kommen. Schon deshalb mussten wir uns darum bemühen, eine Vertretung aus einem anderen Kreisverband zu benennen.

Frau Becker erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen für ein Aufsichtsratsmitglied des OKV und ist bereit, die Aufgabe zu übernehmen.

Magdeburg, den 05.03.2013
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 11 Mitarbeit in anderen Institutionen
11.4. ***Benennung eines Mitgliedes für den Presseausschuss des Deutschen Städtetages***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Presseausschuss des Deutschen Städtetages anstelle von Herrn Dr. Furchert, den Pressesprecher der Stadt Halle (Saale), Herrn Drago Bock.

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) hat die Landesgeschäftsstelle gebeten, dem Deutschen Städtetag anstelle von Herrn Dr. Dirk Furchert, Stadt Halle (Saale), Herrn Drago Bock, Pressesprecher der Stadt Halle (Saale), als Mitglied für den Presseausschuss zu benennen.

Magdeburg, den 05.03.2013
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
11.5 **Benennung eines Mitglieds für den Sportausschuss des Deutschen Städtetages**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Bürgermeister Martin Stichnoth, Stadt Wolmirstedt, als Mitglied für den Sportausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Auf Vorschlag des SGSA war bisher der verstorbene Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Zander (Wolmirstedt) Mitglied im Sportausschuss des Deutschen Städtetages. Sein Nachfolger im Amt, Herr Bürgermeister Martin Stichnoth, ist bereit, die Funktion im Sportausschuss des Deutschen Städtetages zu übernehmen.

Magdeburg, den 28.02.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 12 **Mitteilungen**

12.1 ***Berufung von Mitgliedern und Stellvertretern der Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Beim Ministerium für Inneres und Sport ist eine Härtefallkommission nach § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet, die über Härtefallersuchen nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes entscheidet.

Nach § 2 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung (HFK-VO) vom 9. März 2005 ist der SGSA berechtigt, für die Härtefallkommission des Landes ein Mitglied und einen Stellvertreter vorzuschlagen.

Derzeit sind für den SGSA Herr Frank Ehlenberger, Leiter der Abteilung Bürgerservice, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied sowie Herr Kokott, stellv. Teamleiter für das Ausländerwesen, Stadt Halle (Saale) als stellvertretendes Mitglied in der Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt vertreten.

Die Berufszeit der Mitglieder/Stellvertreter beträgt zwei Jahre (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung) und endet am 25.05. 2013.

Mit Schreiben vom 28.01.2013 hat das Ministerium für Inneres und Sport den SGSA aufgefordert, ein Mitglied sowie einen Stellvertreter zur Berufung in die Härtefallkommission für die kommende Berufsperiode vorzuschlagen.

Die Herren Ehlenberger und Kokott sind bereit, in der kommenden Berufsperiode in der Härtefallkommission weiter mitzuwirken. Der SGSA stimmt mit der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Stadt Halle (Saale) die Berufungsvorschläge ab und wird gegenüber dem Innenministerium Vorschläge zur Berufung in die Härtefallkommission unterbreiten.

Magdeburg, den 06.03.2013
00-05-02 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 12 **Mitteilungen**

12.2 ***Änderung der Geschäftsverteilung***

Anlagen Organigramm der Landesgeschäftsstelle
(Stand: 01.03.2013)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Referentenstelle im Referat 6 ist der Geschäftsverteilungsplan der Landesgeschäftsstelle mit Wirkung zum 01.03.2013 angepasst worden.

Dem neu zu besetzenden Referat 6 wurden aus dem Referat 4 die Aufgabenbereiche Städtebau, Wohnungswesen und Wohnungsbauförderung, Städtebauförderung, Raumordnung und Landesplanung, Erschließungsrecht sowie Hoch- und Tiefbau zugewiesen.

Dem Referat 4 wurden die Aufgabenbereiche Ländlicher Raum, Landwirtschaft und Forsten, Brand- und Katastrophenschutzwesen, Verkehrswesen, Kommunalwirtschaft und Wirtschaftsförderung zugewiesen, die bisher im Referat 6 wahrzunehmen waren.

Dem Referat 3 wurden aus dem Referat 6 die Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung der EU-Förderung sowie die Offenen Vermögensfragen zugewiesen.

Magdeburg, den 06.03.2013
li-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 12 **Mitteilungen**

12.3 ***Mitarbeit in anderen Institutionen;
Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Der verstorbene Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt, Herr Dr. Hans-Jürgen Zander, war stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat den SGSA gebeten, einen Nachfolger vorzuschlagen.

Die Landesgeschäftsstelle hat Herrn Bürgermeister Harald Bothe, Stadt Jerichow, als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung der Unfallkasse benannt, nachdem dieser im Vorfeld seine Bereitschaft zur Übernahme des Mandates erklärt hatte.

Magdeburg, den 07.03.2013
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 12 **Mitteilungen**

12.4 ***Gespräch mit dem Landtagspräsidenten zu Rechten der Abgeordneten beim Besuch kommunaler Einrichtungen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Am Montag, dem 04. März 2013, fand beim Landtagspräsidenten ein Gespräch der Präsidenten sowie der Landesgeschäftsführer des SGSA und des Landkreistages zum Thema Besuch von Abgeordneten in kommunalen Einrichtungen statt. Anlass für das Gespräch waren Vorfälle im Landkreis Jerichower Land, wo es insbesondere mit Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Dissens zwischen dem Landrat und den Abgeordneten über die Rechte von Besuchen in kommunalen Einrichtungen gegeben hat. Über das Gespräch mit Herrn Landtagspräsidenten Gürth werden wir mündlich berichten.

Im Laufe des Gespräches wurde zudem darüber unterrichtet, dass das Kultusministerium eine Handreichung plant, wie mit Besuchen von Abgeordneten in Schulen umgegangen werden soll. Die Landesgeschäftsstelle bemüht sich derzeit, den Entwurf der Handreichung zu bekommen. Sollte dies vor der Präsidiumssitzung noch gelingen, werden wir Ihnen dieses als Tischvorlage ausreichen.

Magdeburg, den 07.03.2013
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12 **Mitteilungen**
12.5 ***Beteiligungsausschuss nach § 14 Abs. 4 der Satzung des OSV***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat mit seiner neuen Satzung in § 14 Abs. 4 einen so genannten „Beteiligungsausschuss“ gebildet, der die Beteiligung des OSV genauer betrachten und überwachen soll.

Der Beteiligungsausschuss kann nach den satzungsrechtlichen Vorschriften des OSV nur von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des OSV-Vorstandes gebildet werden. Da die Sitzungen des Beteiligungsausschusses eng mit den Sitzungen des Vorstandes zusammenhängen, hat es eine Abstimmung zwischen SGSA und Landkreistag zur Besetzung dieses Ausschusses gegeben. Die Vertretung aus Sachsen-Anhalt im Beteiligungsausschuss wird vom Vorstandmitglied im OSV, Heinz-Lothar Theel, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Landkreistages, wahrgenommen.

Magdeburg, den 07.03.2013
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 153
Datum: 18.03.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 12 **Mitteilungen**

12.6 ***Rundfunkbeitrag; GEMA***

Anlagen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum
Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 25.11.2010

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Am 01.02.2013 haben wir den Hauptverwaltungsbeamten die als Anlage beigefügte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 25.11.2010 übersandt. Bereits aus dieser Stellungnahme wird deutlich, dass wir erhebliche Bedenken gegen die Art der Beitragserhebung hatten. Der Landtag hat sich seinerzeit unseren Bedenken angeschlossen. Ob und inwieweit die Staatskanzlei hieraus Konsequenzen gezogen hat, ist uns nicht bekannt.

Die in der Öffentlichkeit von der Staatskanzlei aufgestellte Behauptung, die kommunalen Spitzenverbände hätten ein Gesprächsangebot nicht genutzt, ist völlig aus der Luft gegriffen. Es hat ein solches Gesprächsangebot nicht gegeben. Im Rahmen der Verhandlungen zum Meldedatenabgleich hatten wir den Versuch unternommen, das Thema Rundfunkbeitrag mit auf die Agenda zu nehmen. Die damaligen Verhandlungspartner haben ihrerseits erklärt, sie seien nur für den Meldedatenabgleich zuständig. Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang, dass sich einer der Verhandlungspartner zwischenzeitlich auch als Experte für Rundfunkbeitrag hervorgetan hat.

Offen sind auch noch die Verhandlungen mit der GEMA über die neue Gebührenordnung für Musikveranstaltungen und Volksfeste. Wir werden in diesem Zusammenhang über die von den Bundesverbänden geführten Verhandlungen weiter informieren.